

**Rechtsverordnung
über die allgemeine Verkürzung
der Sperrzeit**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 Landesgaststättengesetz (LGastG) in der Fassung vom 18.11.2025 hat der Gemeinderat am 28.01.2026 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 LGastG wird der Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten für die Stadtteile, die Kur- und Erholungsorte i.S. von § 3 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (KurorteG) sind, auf 03.00 Uhr festgesetzt.
- (2) Die landesrechtliche Regelung des § 8 Abs. 2 LGastG sowie Sperrzeitfestsetzungen im Einzelfall bleiben durch diese Rechtsverordnung unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 06.02.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die allgemeine Verkürzung der Sperrzeit vom 01.04.2012 außer Kraft.

*Die Rechtsverordnung vom 28.01.2026 ist öffentlich bekannt gemacht
im „Elztäler Wochenbericht“, Ausgabe Waldkirch, Nr. 6, am 05.02.2026.
Sie tritt am 06.02.2026 in Kraft.*